

Statuten der Arbeitsgruppe Christen + Energie

1. Name und Sitz

Unter dem Namen «Arbeitsgruppe Christen + Energie» (ACE) besteht ein Verein im Sinne von Art. 60 ff. ZGB mit Sitz an der Wohnadresse des jeweiligen Präsidenten.

2. Zweck

Die Arbeitsgruppe Christen + Energie ist ein Zusammenschluss von Christinnen und Christen.

Sie setzt sich für eine sichere, zuverlässige und günstige Energieversorgung der Schweiz ein.

Von Kirchen, politischen Parteien und der Wirtschaft unabhängig, wirft sie auf der Grundlage christlicher Werte Fragen zur Energieversorgung auf und trägt diese in die Kirchen und die breitere Öffentlichkeit.

Sie tut dies zum Beispiel mit Stellungnahmen, Schriften und Veranstaltungen.

Der Verein verfolgt keinen gewinnstrebigem oder kommerziellen Zweck.

3. Mittel

Die Mittel des Vereins zur Verfolgung des Vereinszweckes bestehen aus:

- den Mitgliederbeträgen, die von der Mitgliederversammlung auf Antrag des Vorstandes festgelegt werden,
- freiwilligen Zuwendungen (Schenkungen, Vermächtnisse usw.),
- Erträgen aus Veranstaltungen und dem Vereinsvermögen.

4. Mitgliedschaft

Mitglieder können natürliche Personen werden, die den Vereinszweck unterstützen.

Zur Aufnahme bedarf es eines schriftlichen Aufnahmegesuchs.

Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand.

5. Erlöschen der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt, Ausschluss oder Tod.

6. Austritt und Ausschluss

Ein Vereinsaustritt ist jederzeit möglich. Das Austrittsschreiben muss an den Präsidenten gerichtet werden.

Ein Mitglied kann jederzeit ohne Grundangabe aus dem Verein ausgeschlossen werden. Der Vorstand fällt den Ausschlussentscheid.

Das Mitglied kann den Ausschlussentscheid innert 30 Tagen an die nächste Mitgliederversammlung weiterziehen.

7. Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

- a) die Mitgliederversammlung,
- b) der Vorstand,
- c) die Rechnungsrevisoren.

8. Die Mitgliederversammlung

Das oberste Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung. Eine ordentliche Mitgliederversammlung findet jedes Jahr in der ersten Jahreshälfte statt.

Zur Mitgliederversammlung werden die Mitglieder mindestens 14 Tage zum Voraus schriftlich unter Beilage der Traktandenliste eingeladen.

Die Mitgliederversammlung hat die folgenden Aufgaben:

- a) Wahl bzw. Abberufung des Vorstandes, des Präsidenten sowie der Rechnungsrevisoren für die Dauer von vier Jahren auf Antrag des Vorstandes,
- b) Genehmigung des Jahresberichts, der Jahresrechnung und des Revisorenberichtes,
- c) Genehmigung des Mitgliedsbeitrags,
- d) Behandlung der Ausschlussreurse,
- e) Änderung der Statuten,
- f) Auflösung des Vereins.

An der Mitgliederversammlung besitzt jedes anwesende Mitglied eine Stimme. Die Beschlüsse erfolgen mit einfachem Mehr. Bei Stimmengleichheit steht dem Präsidenten der Stichentscheid zu.

9. Der Vorstand

Der Vorstand besteht aus mindestens drei Personen, nämlich dem Präsidenten, dem Aktuar und einer weiteren Person. Er konstituiert sich mit Ausnahme des Präsidenten, der durch die Mitgliederversammlung gewählt wird, selbst.

Der Vorstand vertritt den Verein nach aussen, führt die laufenden Geschäfte, regelt die Zeichnungsberechtigung und kann Reglemente erlassen.

Der Vorstand entscheidet über die Aufnahme und den Ausschluss von Mitgliedern. Er kann dazu Regeln erlassen und den Aufnahmeentscheid an den Aktuar delegieren.

Der Präsident beruft die Vorstandssitzungen ein. Die Einladung wird mindestens fünf Tage vor der Sitzung versandt. Zur Beschlussfassung müssen mindestens drei Mitglieder anwesend sein. Die Beschlüsse erfolgen mit einfachem Mehr. Bei Stimmgleichheit steht dem Präsidenten der Stichentscheid zu.

10. Die Revisoren

Die Mitgliederversammlung wählt zwei Rechnungsrevisoren, welche die Jahresrechnung kontrollieren und der Mitgliederversammlung darüber Bericht erstatten.

11. Haftung

Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet nur das Vereinsvermögen. Eine persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.

12. Statutenänderung

Die vorliegenden Statuten können abgeändert werden, sofern zwei Drittel der anwesenden Mitglieder dem Änderungsvorschlag zustimmen.

13. Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins kann mit zwei Dritteln der Mitglieder beschlossen werden, wenn drei Viertel aller Mitglieder an der Versammlung teilnehmen.

Nehmen weniger als drei Viertel aller Mitglieder an der Versammlung teil, ist innerhalb eines Monats eine zweite Versammlung abzuhalten. An dieser Versammlung kann der Verein auch dann mit einfacher Mehrheit aufgelöst werden, wenn weniger als drei Viertel der Mitglieder anwesend sind.

Bei einer Auflösung des Vereins fällt das Vereinsvermögen nach Abzug aller offenen Verbindlichkeiten an eine Organisation, die den gleichen oder einen ähnlichen Zweck verfolgt.

Diese Statuten ersetzen diejenigen vom 22. Juni 2007. Sie wurden von der Mitgliederversammlung am 7. Juli 2020 genehmigt und sind mit diesem Datum in Kraft getreten.

Der Präsident:

Der Aktuar:

Dr. Lukas Weber

Marek Cernoch